



Merkblatt: Bewachungsrecht

Hrsg.: Landratsamt München – Verbraucherschutz

Stand: 01.06.2019

1. ALLGEMEINES

a) Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 34a GewO?

Jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig das Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von der herkömmlichen Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrieanlagen.

b) Tätigwerden ohne die erforderliche Erlaubnis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Betrieb des Bewachungsgewerbes ohne die erforderliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

2. ERLAUBNISVERFAHREN

a) Notwendige Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular (erhältlich unter: <https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/bewachungserlaubnis-beantragen/>)
- tabellarischer Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bitte bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)
- Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzregister (diese Auskunft erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht)
- Entwurf der Dienstanweisung Ihres Bewachungsunternehmens
- Entwurf des Dienstausseses Ihres Bewachungsunternehmens
- steuerliche Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde
Das Erfordernis der Sachkundeprüfung gilt für Neuanträge ab dem 01.12.2016. Ausnahmen sind z.B. für Personen möglich, die eine Ausbildung zum IHK-geprüften Werkschutzmeister/IHK-geprüfte Werkschutzmeisterin, die Fachkräfte für Schutz und Sicherheit, die IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft sind oder, die einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für die 2. Qualifikationsebene des Polizei- oder Justizvollzugsdienst, Zoll (mit Waffe) sowie für Feldjäger der Bundeswehr haben.
- Vorlage einer Haftpflichtversicherung (Aus dem Nachweis müssen hervorgehen: die versicherten Risiken und die jeweiligen Deckungssummen und ob für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden die Leistung der Versicherung begrenzt ist; wenn ja, auf welche Summe)

b) Zusätzlich bei juristischen Personen

- Gesellschaftervertrag und Firmensatzung, falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet.
- Handelsregisterauszug

c) Sonstiges (Dauer, Antragstellung, etc.)

Die Bearbeitung dauert ab Eingang der vollständigen Unterlagen in der Regel 4 bis 6 Wochen. Antragsteller, die sich in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht im Inland bzw. einem EU-/EWR-Staat aufgehalten haben und bei denen aus diesem Grund die Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden kann, können keine Erlaubnis erhalten.

3. WACHPERSONEN

a) Meldung von Wachpersonen

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BGBl. 2018 I, S. 2666), wird festgelegt, dass das Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt wird und zum 1. Juni 2019 an den Start geht. Im Bewacherregister werden bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Meldungen von Wachpersonen erfolgen ab dem 01.06.2019 ausschließlich über das Bewacherregister:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/Bewacherregister/faq-bewacherregister.html>

Mit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen sind Bewachungsunternehmen verpflichtet, beschäftigte Wachpersonen **vor dem erstmaligen Einsatz** über das Bewacherregister zu melden.

b) Freigabe von Wachpersonen

Jeder eingehende Antrag beim Bewacherregister wird über einen Zuständigkeitsfinder umgehend an die am Hauptwohnsitz der Wachperson zuständige §34a-Behörde (Wohnsitzbehörde) weitergegeben.

Nach Prüfung der Qualifikation wird über die Zuverlässigkeit entschieden und das Ergebnis dem Bewachungsunternehmen gebührenpflichtig mitgeteilt.

4. HILFREICHE ADRESSEN, LINKS, VORSCHRIFTEN, ETC.

a) Hilfreiche Adressen

- **Bewacherregister**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/Bewacherregister/faq-bewacherregister.html>

- **IHK München und Oberbayern:**

Informationen zur Sachkundeprüfung und Unterrichtsnachweis

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Aus-und-Weiterbildung/Sach-und-Fachkundeprüfungen-Unterrichtungen-AdA/Bewachungsgewerbe/>

Postanschrift:

IHK München und Oberbayern
80323 München

- **Waffenbehörde LRA München**

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/erteilung-einer-waffenrechtlichen-erlaubnis/>

Postanschrift:

Landratsamt München

Fachbereich 4.2.1 - Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheitsrecht

Mariahilfplatz 17

81541 München

b) Gesetzestexte

- § 34a GewO

https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html

- BewachV

http://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/